

Hebung ihrer Berufsverhältnisse nach verschiedenen Richtungen hin zu beraten. Das Referat erstattete Herr Lowitz aus Berlin, der eine wirksame und dauernde Hebung des Geschäftes mit Sprechmaschinen auf gesunder Basis von folgenden Leitsätzen abhängig machte, deren Durchführung sich der Bund zur vornehmsten Aufgabe machen müsse: 1. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, 2. Bekämpfung der Preisunterbietungen (Schleuderpreise), 3. Unschädlichmachung sogen. Gelegenheitshändler, die, ohne tatsächlich ein Gewerbe zu haben, mit Sprechmaschinen handeln, 4. Gewinnung des Interesses und der Mitarbeit der Tageszeitungen für das Sprechmaschinenwesen und für die Bestrebungen des Bundes, 5. Verpflichtung aller Fabrikanten, Grossisten und sonstigen Lieferanten, nur an gewerbmässige Sprechmaschinenhändler zu liefern, 6. Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Händler. Die Versammlung stimmte dem Referenten zu und folgte sodann mit Interesse der Vorführung einer Starkton-Sprechmaschine.

**Wann darf der Kaufmann das Wort „Ausverkauf“ in Ankündigungen benutzen?** Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat vor kurzem diese Frage in einem Urteil entschieden. Die Vorinstanz hatte dahin erkannt, dass gegen die Ankündigung eines „Totalausverkaufs“ zu enorm billigen Preisen wegen Geschäftsverlegung sich ebenso wenig etwas einwenden lasse, wie gegen die Anzeige eines „Ausverkaufs wegen Umzuges“ oder „wegen Umbaues“ oder eines „Weihnachtsausverkaufs“. Anders das Oberlandesgericht Karlsruhe. Dieses entschied, dass das Wort „Ausverkauf“ in öffentlichen Ankündigungen nur dann gebraucht werden dürfe, wenn die Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung — sei es des Geschäftsbetriebes im ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung — beabsichtigt sei. Daran ändere missbräuchliche Gewohnheit der Geschäftswelt nichts. Daraus, dass man solche Bekanntmachungen noch immer häufig liest, gehe noch nicht hervor, dass sie gestattet sind, vielmehr bleiben sie nur deshalb unbeanstandet, weil eben niemand gegen ihren Urheber Klage anstrengt.

**Verkauf zu „Tax“preisen.** Von der Detaillistenkammer in Hamburg wird bekannt gegeben: In den Schaufenstern hiesiger Auktionatoren finden sich nicht selten Plakate mit der Aufschrift „Täglich freihändiger Verkauf zu Taxpreisen“ angebracht. — Unter „Taxe“ versteht man nun nicht eine beliebige Preisbestimmung etwa durch den Verkäufer selbst, sondern eine autoritative Preisbestimmung, bei der durch die die Einschätzung bewirkende Persönlichkeit sowie durch die Grundsätze, nach denen diese hierbei nach Pflicht und Gewissen zu verfahren hat, eine Gewähr dafür liegt, dass die Preise nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu dem Wert der Ware stehen. Das Angebot einer Ware unter der Bezeichnung „Zu Taxpreisen“ enthält daher eine Angabe über Preisbestimmung, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt, da das Publikum im Vertrauen auf jene Autorität annehmen muss, dass ihm hier eine Gelegenheit zu billigem, jedenfalls aber angemessenem Einkauf geboten wird. Da bei der Bestimmung der Preise durch den Verkäufer selbst, auch wenn er das Gewerbe eines Auktionators betreibt, von einer „Taxe“ im obigen Sinne keine Rede sein kann, und die Angabe „Verkauf zu Taxpreisen“ in diesem Falle als unlauterer Wettbewerb (§§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes) anzusehen ist, so hat die Detaillistenkammer Veranlassung genommen, gegen derartige Anpreisungen zunächst mit Verwarungen vorzugehen.

**Die Veräußerung von Waren aus Abzahlungsgeschäften** durch den Käufer, ehe er die letzte Rate beglichen hat, wird gesetzlich als Unterschlagung angesehen und bestraft. Das musste ein Eisendreher G. in L.-Lindenau erfahren, der im September 1900 von einem Dresdner Abzahlungsgeschäft für 250 Mk. Möbel entnommen und bis 1902 im ganzen 131 Mk. in Wochenraten von 3 Mk. abbezahlt hatte. Durch die Krankheit seiner Frau geriet er in sehr bedrängte Lage und er verkaufte die Möbel nach und nach für 150 Mk., um das Geld zu seinem Lebensunterhalt zu verbrauchen. Als er keine Raten mehr zahlte, klagte die genannte Firma wegen Wiederherausgabe der Möbel. G. wurde dazu verurteilt, und da er sie nicht zurückgeben konnte, machte die Firma Anzeige. Das Schöffengericht erkannte zwar an, dass G. in Not gewesen sei und liess diesen Umstand als strafmildernd gelten, indessen habe der Angeklagte sich aus dem Kontrakt unterrichten können, dass er zum Verkauf, zur Verpfändung, zum Versatz oder einer sonstigen Veräußerung der Möbel kein Recht habe. Das Urteil lautete wegen Unterschlagung auf 50 Mk. Geldstrafe oder im Falle der Nichteinbringlichkeit auf zehn Tage Gefängnisstrafe.

**Das Ausverkaufswesen.** Im Verlaufe der Konferenz im Reichsamte des Innern über die Verschärfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wurde auch das Ausverkaufswesen behandelt, wobei festgestellt wurde, dass sich die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 1 und 4) zur Bekämpfung der Auswüchse auf diesem Gebiete nicht als ausreichend erwiesen haben, und dass sich besondere Vorschriften zur Regelung des Ausverkaufswesens empfehlen. Insbesondere wurde hinsichtlich der Begriffsmerkmale des Ausverkaufs, ob Teilausverkäufe den Totalausverkäufen gleich zu behandeln seien, eine gewisse Unterscheidung für nötig erachtet und weiter festgestellt, dass bei der Anmeldepflicht eines Ausverkaufs auch die Angabe des Grundes erforderlich sei. Für den Fall der Reglementierung besteht allgemeine Abneigung, die Anzeigepflicht bei der Polizei zu bestimmen, es werden gewerbliche Behörden, Handels- oder Handwerkskammern hierfür empfohlen. Eine Genehmigung für Ausverkäufe vorzuschreiben wird abgelehnt, ebenso wird mit grosser Einstimmigkeit der Nachschub von Waren verneint. Vorschriften über die Dauer der Ausverkäufe sind erwünscht. Die Anzeige eines Konkursausverkaufs soll nur so lange zulässig sein, als die Waren noch unter Obhut des Konkursverwalters stehen; später, wenn dies nicht mehr der Fall ist, soll überhaupt der Ausdruck „Konkurs“ mit solchen Waren nicht mehr in Verbindung gebracht werden. Für die Veranstaltungen von sogen. billigen Tagen, Restetagen u. s. w. sollen dieselben Grundsätze wie beim Ausverkauf gelten.

**Ueber die neue deutsche Zeitsignalstation in Horta auf den Azoren** schreiben die „Annalen der Hydrographie“ folgendes: Von der Hamburger

Sternwarte sind im Laufe der letzten Jahre mehrfach auf Ersuchen verschiedener im Hafen von Horta auf den Azoren sich aufhaltenden Schiffe telegraphische Zeitsignale unter Benutzung des Kabels der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft nach Horta erteilt worden, welche den Schiffen die Möglichkeit der Vergleichung ihrer Chronometer mit der genauen Greenwich-Zeit geboten haben. Da sich die Kenntnis der genauen Greenwich-Zeit in Horta als ein dauerndes Bedürfnis der transatlantischen Schifffahrt herausgestellt hat, so ist vom Deutschen Reiche im Einverständnis mit der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft auf deren Station in Horta eine astronomische Präzisions-Pendeluhr Mitte September 1906 aufgestellt worden. Diese Pendeluhr ist mit elektrischen Kontakten versehen, welche die Sekundenschläge derselben wöchentlich einmal (Montag früh) auf telegraphischem Wege unter Benutzung des Deutsch-Atlantischen Kabels über Emden direkt auf die Chronographen der Hamburger Sternwarte automatisch übertragen. Es wird auf diese Weise durch Vergleichung mit den Normaluhren der Hamburger Sternwarte der Stand der Pendeluhr in Horta gegen mittlere Greenwich-Zeit bestimmt und sodann der Station in Horta gegen mittlere Greenwich-Zeit, welche ihn in das dortige Uhrjournal einträgt. Die die Azoren passierenden und in Horta Aufenthalt nehmenden Schiffe haben auf diese Weise die Gelegenheit, jederzeit den Stand ihrer Schiffschronometer durch Vergleichung derselben mit der Stations-Pendeluhr mit einer Genauigkeit von wenigen Zehnteln der Sekunde zu bestimmen. Die Station der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft in Horta ist Tag und Nacht geöffnet, und den daselbst sich einfindenden Schiffen wird das Uhrjournal jederzeit zur Einsicht zugänglich gemacht.

**Die Datumgrenze oder der verlorene Tag.** Es ist eine jetzt ganz geläufige Tatsache, dass ein Schiff, welches in westlicher Richtung eine Weltumsegelung ausführt, auf der Fahrt einen Tag überspringen muss, um bei der Rückkehr mit dem Abfahrtsort gleiches Datum zu haben, während bei der umgekehrten Fahrt von Westen nach Osten ein Tag doppelt zu zählen ist. Der Ausgleich findet jetzt immer beim Ueberschreiten der sogen. Datumscheide statt, das ist beim 180. Meridian. Dies alles war natürlich den ersten Weltumseglern noch unbekannt und verursachte den wenigen Leuten des Magelhäens, die nach dreijähriger Fahrt glücklich in die Heimat zurückkehrten, keine geringe Gewissenspein. Sie hatten auf der Fahrt immer genau Kalender geführt, und dennoch fanden sie zu ihrem Erstaunen und Schrecken, als sie auf den Kap Verde-Inseln ankamen, dass sie selbst Mittwoch hatten, während die Bewohner der genannten Inseln bereits Donnerstag zählten. Sie meinten daher, doch nicht sorgfältig genug in der Führung des Kalenders gewesen zu sein und so die kirchlichen Feste und Fastenzeiten an den unrichtigen Tagen gefeiert zu haben. Als sie in Spanien landeten, suchten sie daher sofort durch eine Wallfahrt nach Sevilla ihr Gewissen zu erleichtern.

(Dr. Fr., Reclams Universum.)

**Der 30. Februar als richtiges Datum.** Ein Leser der Zeitschrift „Notes and Queries“ schreibt an dieses, alle seltsamen Dinge meldende Blatt, dass er jüngst in der Speisekartensammlung eines Freundes eine Speisekarte vom 30. Februar 1904 gefunden habe. Er glaubte zuerst an einen Druckfehler, musste sich aber überzeugen lassen, dass die Tagangabe an und für sich ganz richtig war. Dieser 30. Februar war auf folgende Weise zu stande gekommen: Das Essen, um dessen Speisekarte es sich handelt, fand auf einem Pacificdampfschiff, der „Siberia“, die das Stille Weltmeer von Yokohama nach San Francisco östlich fahrend kreuzte. Auf diese Weise wurde ein Tag gewonnen, und da das im Februar des Schaltjahres 1904 geschah, wurde dem Februar ein weiterer Tag als 30. angefügt. So auffällig das Datum ist, so ist doch an seiner Zulässigkeit nichts auszusetzen. Es muss einen Zeitunterschied geben, „wenn man nicht mit der Sonn' früh sattelt und reitet und stets sie in einerlei Tempo begleitet“.

**Sonnenreaktion auf das Auge.** Eine äusserst interessante Kette von Untersuchungen hat Dr. Beauvois, der bekannte französische Augenspezialist, abgeschlossen, die für die Augenhygiene von bedeutendem Wert sind. Von jeher war es bekannt, dass kurz nach Sonnenfinsternissen sich Augenkrankheiten der schlimmsten Art herausstellten. Ganz besonders war dies der Fall nach der in Paris sichtbaren Sonnenfinsternis am 30. August 1906, als die Sonne um die Mittagszeit sich für zwei Stunden plötzlich verfinsterte. Einige Tage darauf füllten sich die Kliniken mit Patienten, die über teilweisen oder vollständigen Sehverlust klagten, da bei ihnen allen die Netzhaut sichtlich geschwächt war. So erzählt Buffon 1743, dass einer seiner Freunde, der die Sonnenfinsternis durch ein in ein Kartenblatt gebohrtes Loch betrachtet hatte, das Bild der Sonne für drei Wochen lang stets vor Augen hatte, sei es im Dunkeln oder im Freien, überall wohin er sah. Buffon selbst wurde das Opfer einer solchen Sonnenreaktion, als er Untersuchungen über die Farbenveränderungen der Sonne während einer Verfinsternung anstellte. Ein Vierteljahr lang war sein Gesichtsfeld wie von dunklen Punkten durchsetzt. Auch von Mondstrahlen wird von Trinka, so unglaublich es klingen mag, dasselbe berichtet.

**Konkursnachrichten.** Bromberg Am 20. März Vergleichstermin im Konkurs über den Nachlass des Goldarbeiters Hermann Kinder.

Dortmund. Am 21. März Schlusstermin im Konkurs des Uhrmachers Gerhard Heimbach.

Dresden. Handelsgesellschaft A. Schubert & Co., Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Wilsdruffer Strasse 2, am 4. März Konkurs eröffnet; Anmeldefrist bis 25. März, Prüfungstermin am 5. April.

Ehrenfriedersdorf. Uhrmacher August Wilhelm Ferdinand Fink, am 4. März Konkurs eröffnet; Anmeldefrist bis 30. März, Wahltermin am 21. März, Prüfungstermin am 11. April.

Freiburg (Breisgau). Goldschmied Eugen Schneider am 1. März Konkurs eröffnet; Anmeldefrist bis 19. März, Versammlung am 30. März, Prüfungstermin am 6. April.